

# Beantragung von Leistungszahlen für die Anerkennung von ärztlichen Ausbildungsstellen

gemäß § 9 Abs 3c ÄrzteG 1998

Um die für das Anerkennungsverfahren von Ausbildungsstellen notwendigen Leistungszahlen zur Verfügung zu stellen, werden seitens des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz entsprechende Auswertungen aus den von den Krankenanstalten jährlich übermittelten Diagnosen- und Leistungsberichten zur Verfügung gestellt.

## Anfragestellung

Anfragen zu Leistungszahlen sind an [aerzteausbildung@gesundheitsministerium.gv.at](mailto:aerzteausbildung@gesundheitsministerium.gv.at) zu stellen. Die Auswertungen erfolgen dabei nach jenem Sonderfach (bzw. Allgemeinmedizin) bzw. jener Spezialisierung, für das/die Ausbildungsstellen beantragt werden sollen für die gesamte Krankenanstalt (bzw. für den gesamten Standort). Um eine zeitnahe Auswertung zu ermöglichen, sind im Zuge der Anfrage folgende Informationen zu übermitteln:

- **Name und KA-Nummer** der betroffenen Krankenanstalt
  - allenfalls Spezifizierung des Standorts, für den die Auswertung erfolgen soll, standardmäßig erfolgt die Auswertung für alle Standorte
- **Name des Sonderfachs/der Spezialisierung** für das Ausbildungsstellen beantragt werden sollen (oder Allgemeinmedizin)
  - Die Auswertung erfolgt anhand des Sonderfachs/der Spezialisierung oder Allgemeinmedizin, für das/die weitere Ausbildungsstellen beantragt werden sollen. Anzugeben ist daher NICHT die Abteilungsbezeichnung.
- **Jahr**, für welches die Leistungszahlen ausgewertet werden sollen
  - Leistungszahlen stehen immer erst im Laufe der zweiten Jahreshälfte des Folgejahres für das Vorjahr zur Verfügung (also z.B. ab Sommer 2026 für das Jahr 2025)

Da alle Auswertungen einzeln manuell durchgeführt werden müssen, ist eine ausreichend frühe Anfragestellung erforderlich. Die Beantwortung kann üblicherweise binnen 7 Werktagen erfolgen.

## Sonderfälle

Werden neue Spezialisierung oder Sonderfachausbildungen eingeführt, können die entsprechenden Leistungsschablonen erst herausgegeben werden, sobald ein entsprechend aktualisiertes Definitionenhandbuch zur Verfügung steht. Dafür ist dieses gemäß § 13d Abs. 2 ÄrzteG 1998 als Anlage zur ÄAO 2015 kundzumachen. Es kommt daher naturgemäß zu einer Verzögerung zwischen jenem Zeitpunkt, in dem neue Spezialisierungen bzw. Sonderfachausbildungen im Rahmen der KEF und RZ-V 2015 bzw. SpezV erlassen werden und jenem Zeitpunkt, ab dem die zugehörigen Leistungsschablonen zur Verfügung gestellt werden können.

- Leistungsschablonen können **nur** für bettenführende Krankenanstalten zur Verfügung gestellt werden<sup>1</sup> ( d.h. z.B. für selbständige Ambulatorien kann das Bundesministerium keinen Leistungszahlen zur Verfügung stellen).
- Für Spezialisierungen, in denen keine Richtzahlen hinterlegt sind, können keine entsprechenden Schablonen übermittelt werden (z.B. „Mikrobiologie und Hygiene“ und „Medizinische und Chemische Labordiagnostik“).

### Erstellt von

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz  
Abteilung VII/9 – Öffentlicher Gesundheitsdienst, Krankenhaushygiene und Resistenzprävention  
[aerzteausbildung@gesundheitsministerium.gv.at](mailto:aerzteausbildung@gesundheitsministerium.gv.at)

Stand: 24. Juni 2026

---

<sup>1</sup> In allen anderen Fällen kommt § 9 Abs. 3c Z 2 bzw. § 10 Abs. 4c Z 2 ÄrzteG 1998 zum Tragen, wonach, „soweit Leistungen gefordert sind, die nicht im DIAG erfasst oder ausgewertet werden können, [...] die trügereigenen organisationseinheitenbezogenen Daten“ heranzuziehen sind.